



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

---

38. Jahrgang

ausgegeben am **27. September 2012**

Nummer **10**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 117 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   |           |
|     | Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§3 Abs. 2 Baugesetzbuch)  | 319 - 320 |
| 118 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   |           |
|     | über die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Str. II“ (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB | 321- 322  |
| 119 | <b>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses</b>  |           |
|     | über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauBG gemäß § 10 BauGB mit Begründung  | 323 - 325 |
| 120 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   |           |
|     | Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (§ 3 abs. 2 Baugesetzbuch)   | 326 - 327 |

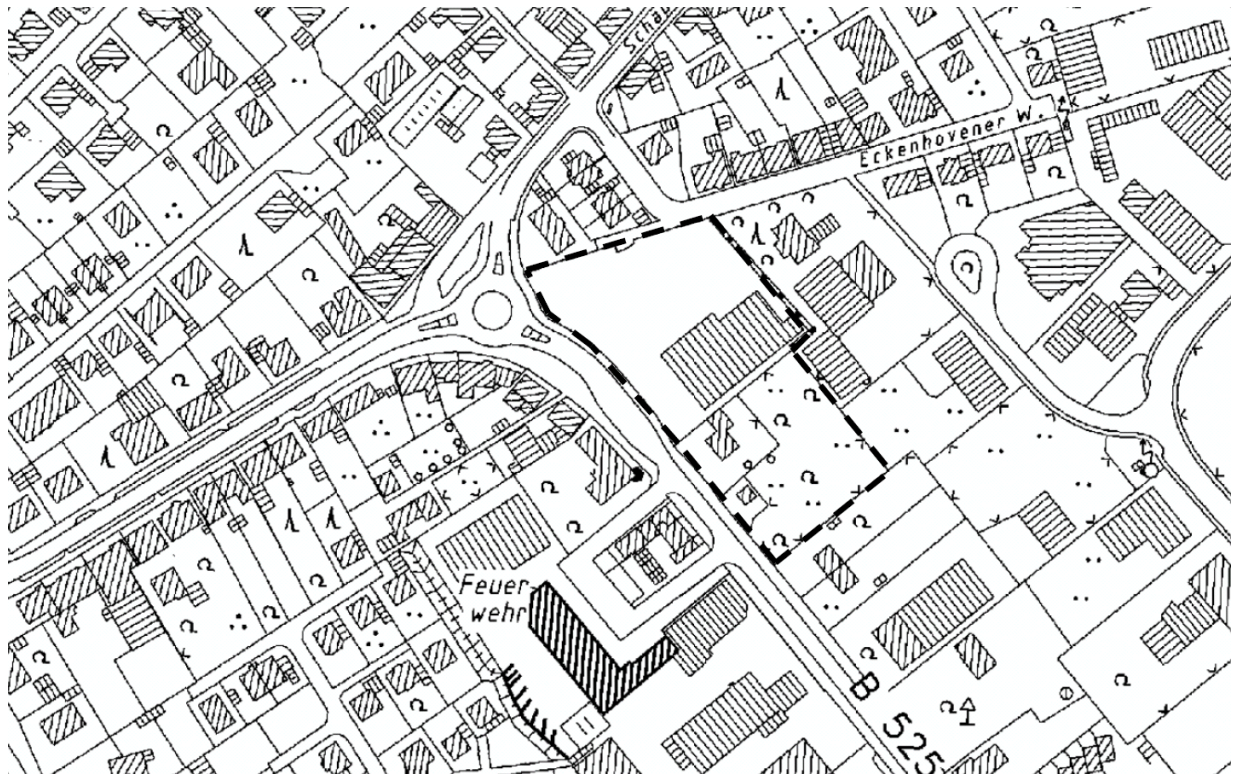
- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 121 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln   | 328 - 330 |
| 122 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Über die Wahl der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahre 2014                                 | 331 - 332 |
| 123 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz | 333 - 334 |
| 124 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Meldung – der bei der Gemeinde Nottuln gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände für den Monat August 2012                         | 335       |

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 05.10.2012 bis zum 05.11.2012 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhüsener Straße / Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Dort sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums geschaffen werden und entsprechend ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel dargestellt werden.

Der Entwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **05.10.2012 bis einschließlich 05.11.2012**,

bei der **Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>


zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen insbesondere zum Thema Artenschutz.

Jedermann kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 20.09.2012



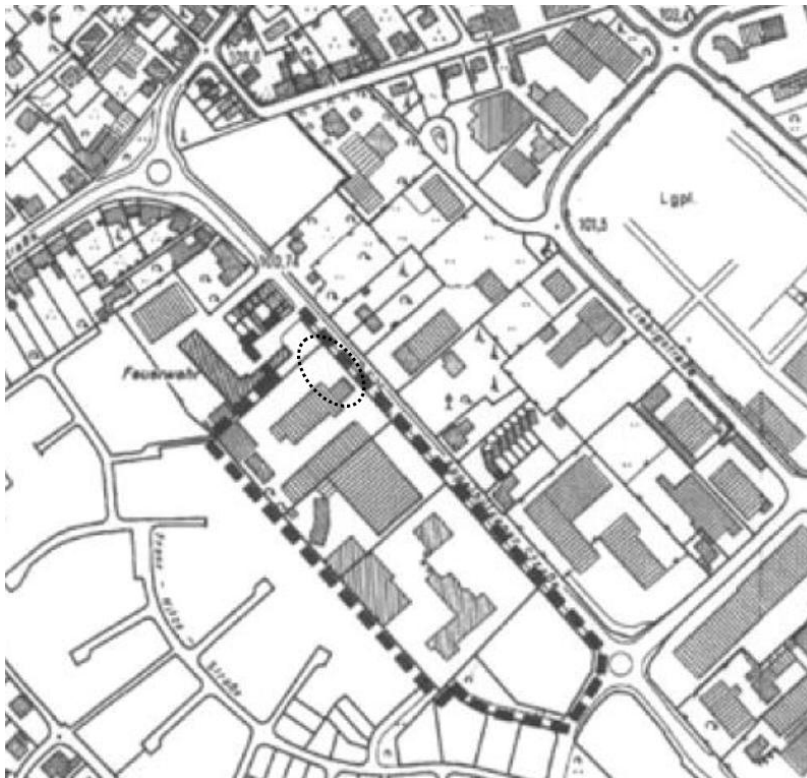
Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### über die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“ (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes der Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 „Neufassung und Erweiterung des zurzeit noch verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 69 Südwestlich Appelhülsener Straße II“ vom 19.10.2012 bis zum 02.11.2012 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich im Ortsteil Nottuln südwestlich angrenzend an die Appelhülsener Straße. Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Geltungsbereichs.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103

•••• Lage des Änderungsbereichs

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Verschiebung einer Baugrenze.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch für die Dauer von zwei Wochen, vom **19.10.2012 bis einschließlich 02.11.2012**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

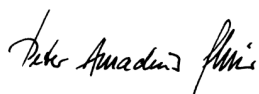
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Da es sich um ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor: eine Stellungnahme des Kreises Coesfeld (Immissionsschutz sowie Altlasten).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 21.09.2012



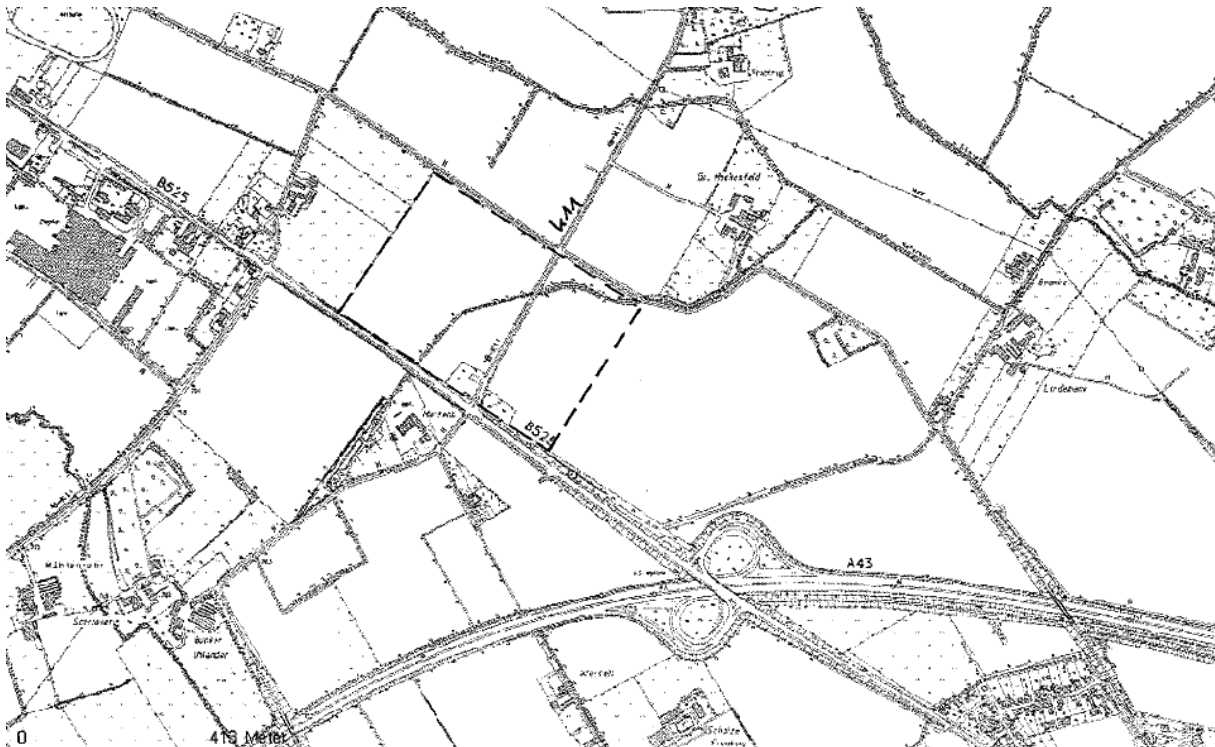
Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

### **über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“, der auch dem Änderungsbereich entspricht, ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet. Ziel des Änderungsverfahrens war es, kleine Gebäude von der bestehenden Verpflichtung zur Dachbegrünung auszunehmen.



ohne Maßstab

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**  
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

### **Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“



3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 21.09.2012



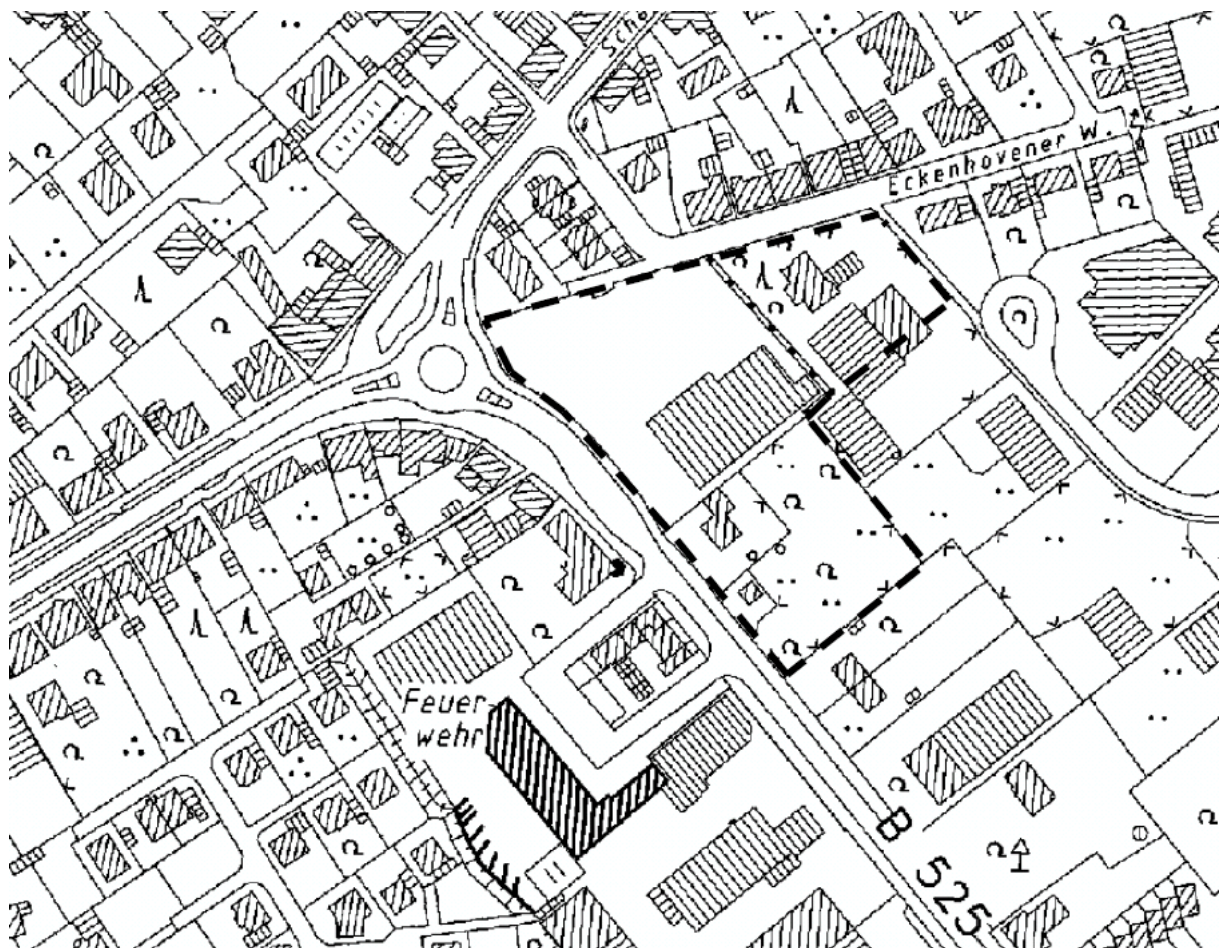
Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ vom 05.10.2012 bis zum 05.11.2012 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 befindet sich im Ortsteil Nottuln im Bereich der Kreuzung Appelhülsener Straße / Schapdettener Straße. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



— — — Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ (ohne Maßstab)

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **05.10.2012 bis einschließlich 05.11.2012**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen zu den Themen Artenschutz, Altlasten, Schallimissionen/Lärmschutz, Verkehr und Entwässerung.

Jedermann kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informieren. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 20.09.2012



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

## **Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln**

### **I. Anordnung**

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, in der Zeit vom 15.10.2012 bis 17.03.2012 und vom 02.04. bis 07.04.2012 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

### **II. Auflagen**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.

### **III. Begründung**

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

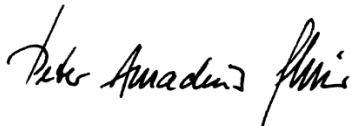
Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2013 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrwöchigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

#### **IV. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

Nottuln, 21.09.2012

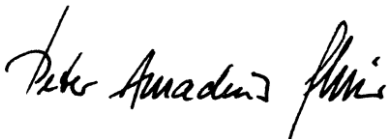


Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 21.09.2012



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Über die Wahl der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahre 2014

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 entsprechend § 1 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss für die Gemeinde Nottuln gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen einstimmig gewählt:

- 1. Beisitzer: Herr Thomas Höcker  
Vertreter: Frau Walburga Frie
- 2. Beisitzer: Herr Heinrich Rütering  
Vertreter: Herr Paul Leufke
- 3. Beisitzer: Herr Markus Lunau  
Vertreter: Herr Thomas Hülsken
- 4. Beisitzer: Herr Hartmut Rulle  
Vertreter: Herr Friedhelm Timpert
- 5. Beisitzer: Herr Manfred Gausebeck  
Vertreter: Herr Wolf-Herbert Haase
- 6. Beisitzer: Herr Michael Blümer  
Vertreter: Herr Sascha Michalek
- 7. Beisitzer: Frau Ursula Boldt-Hübner  
Vertreter: Herr Alfred Hübner
- 8. Beisitzer: Herr Klaus Teichmann  
Vertreter: Herr Karl Hauk-Zumbülte
- 9. Beisitzer: Herr Moritz Hegemann  
Vertreter: Herr Stephan Hofacker
- 10. Beisitzer: Herr Helmut Walter  
Vertreter: Herr Dr. Martin Geuking

Gem. § 3 Ziffer 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Nottuln, den 27.09.2012

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Amadeus Schneider'.

Peter Amadeus Schneider



123

**Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat auf Grund des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) i.V. mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, berichtigt S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 03.05.2011 (GV NRW S. 328) in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 32 reduziert.
- (2) Die Anzahl der Wahlbezirke wird auf 16 reduziert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

**Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

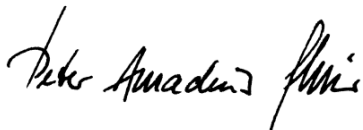
Es wird daraufhin gewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 27.09.2012

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 20.09.2012

Im Monat **August 2012** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

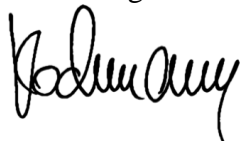
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 5 Damenräder
- 4 Herrenräder
- 1 Herrenhollandrad
- 1 Jugendrad
- 1 Trekkingrad
- 1 Cityroller
- 1 Kamera
- 1 Trittleiter
- 2 Geldbörsen
- 1 Fahrradsattelbezug

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

- 3 Damenräder
- 1 Damenhollandrad
- 1 Herrenrad
- 1 Mountainbike
- 1 BMX-Rad
- 1 Kettcar
- 1 Kamera
- 1 Rucksack

Im Auftrag



(Kockmann)